

Clubhausordnung

Aufgrund § 17 (2) der Vereinssatzung legt die Vorstandschaft die nachfolgenden Regelungen zur Clubhausordnung fest:

1. Allgemeines

Das Clubhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung.

Die Vorstandschaft allgemein sowie der jeweils verantwortliche Wirt üben das Hausrecht aus.

Die Bewirtung orientiert sich an den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wobei insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzes geachtet wird. Der Ausschank alkoholischer Getränke an übermäßig betrunkene Personen ist gesetzlich untersagt.

Übernachten in den Räumen des Clubhauses ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Campieren auf dem Clubgelände (z. B. bei Jugendfreizeiten) bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf die Anlage ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für private Feiern bzw. externe Veranstaltungen regelt im Einzelfall die Vorstandschaft.

Alle Mitglieder achten zum Schutz der unmittelbaren Nachbarn auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Nachtruhe und vermeiden insbesondere ab 22.00 Uhr Lärm im Außenbereich (Terrasse / Anlage). Den Anweisungen der jeweiligen Wirte und der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz gilt für alle Räume des Clubhauses ein striktes Rauchverbot. Ein spezieller Raucherraum wird nicht ausgewiesen.

2. Öffnungszeiten

Das Clubhaus ist während der Sommersaison bei schöner Witterung regelmäßig Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr bis ca. 22.00 Uhr geöffnet, sofern im Bewirtungsplan ein Wirt eingeteilt ist. Das tägliche Bewirtungsende legt der jeweilige Wirt in Abhängigkeit vom Gästeaufkommen fest. An den Wochenenden orientiert sich die Bewirtung am Spielbetrieb bzw. an den geplanten Vereinsveranstaltungen. Wenn keine Verbandsspiele bzw. Vereinsveranstaltungen angesetzt sind, ist das Clubhaus an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen bei schöner Witterung nachmittags ab 14.00 Uhr geöffnet, sofern ein Wirt im Bewirtungsplan eingeteilt ist.

3. Ordnung und Sauberkeit

Die Clubhausräume sind pfleglich zu behandeln. Alle Mitglieder achten während ihres Aufenthalts auf der Anlage auf Sauberkeit und Ordnung.

Beim Verlassen der Anlage achten die jeweils letzten Mitglieder bzw. der Wirt darauf, dass die Türen zum Clubhaus, das Garagentor sowie die Zugangstür zur Anlage geschlossen sind.

Das Clubhaus sowie die Umkleieräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

Der Grill und weitere vereinseigene Gegenstände sind nach der Benutzung zu reinigen und wieder ordentlich zu verräumen.

4. Bewirtung

Der Bewirtungsdienst kann von allen erwachsenen Mitgliedern übernommen werden. Jugendliche dürfen sich nur gemeinsam mit einem erwachsenen Mitglied am Bewirtungsdienst beteiligen.

Die Einteilung des Bewirtungsdienstes ergibt sich aus dem Bewirtungsplan, der im Eingangsbereich zum Clubhaus aushängt. Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich wochenweise, es können jedoch auch einzelne Tage belegt werden.

Bis zum Beginn der Sommerferien erfolgt die Bewirtung wochenweise durch die Mannschaften des TC Mochenwangen. Die Einteilung wird im Rahmen der Mannschaftsführerbesprechung vor Beginn der Saison festgelegt. Die Mannschaftsführer sorgen für die weitere Einteilung der Wirte.

Für die Durchführung des Bewirtungsdienstes gelten die ergänzend zur Clubhausordnung erlassenen Richtlinien für den Bewirtungsdienst in der jeweils gültigen Fassung. Diese Richtlinien hängen ebenfalls im Clubhaus aus.

5. Nutzung für private Veranstaltungen

Das Clubhaus kann von Mitgliedern für private Veranstaltungen genutzt und selbst bewirtet werden. Durch die private Nutzung darf der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Eine Nutzung durch Nichtmitglieder ist nur möglich, wenn sich ein Vereinsmitglied für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich zeichnet und am Veranstaltungstag durchgehend anwesend ist.

Ansprechpartner für die private Nutzung ist der 2. Vorsitzende, der auch einen Kalender über die Clubhausbelegung führt. Über Anfragen zur Clubhausnutzung für private Veranstaltungen wird grundsätzlich im Rahmen einer Vorstandssitzung entschieden. Bei kurzfristigen Anfragen ist die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitglieder erforderlich. Durch den 2. Vorsitzenden wird vor der Veranstaltung eine Übergabe und Einweisung durchgeführt.

Der Unkostenbeitrag (ohne Getränke) für die Nutzung des Clubhauses beträgt für Mitglieder 50.- Euro, für Nichtmitglieder 75.- Euro. Bei Nutzung der Heizung erhöht sich der Unkostenbeitrag jeweils um 25.- Euro. Es dürfen grundsätzlich nur die im Tennisheim vorhandenen Getränke bei den privaten Veranstaltungen konsumiert werden. Das Mitbringen eigener Getränke bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Für Nichtmitglieder gelten für die Getränke die Preise der aktuellen Getränkeliste im Clubhaus. Mitglieder rechnen die konsumierten Getränke zu reduzierten Preisen ab. Die aktuellen Konditionen können beim Kassier erfragt werden.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass das Clubheim nach der Veranstaltung sauber und besenrein verlassen wird. Für private Veranstaltungen gelten die grundsätzlichen Bestimmungen der Richtlinien für den Bewirtungsdienst analog. Diese Richtlinien hängen im Clubhaus aus. Der Veranstalter sorgt insbesondere dafür, dass das Clubheim nach der Veranstaltung sauber, aufgeräumt und besenrein verlassen wird. Die Spülmaschinen müssen ausgeräumt und das Geschirr verräumt sein. Der Müll ist in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Abrechnung nach der Veranstaltung erfolgt unaufgefordert beim Kassier.

Die Clubhausordnung (insbesondere auch die Beachtung des Jugendschutzes) gilt auch für private Veranstaltungen.

Verstöße gegen die Clubhausordnung können nach § 10 (3) der Vereinssatzung geahndet werden. Bei Verursachung von Sachschäden wird Schadensersatz verlangt.

Mochenwangen, den 21.02.2011

DIE VORSTANDSCHAFT